

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Altertumskunde : Neue Folge = Indicateur d'antiquités suisses : Nouvelle série

Herausgeber: Schweizerisches Landesmuseum

Band: 14 (1912)

Heft: 4

Artikel: Die "Apostelkanonen" des Kantons Uri

Autor: Wymann, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-159019>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die „Apostelkanonen“ des Kantons Uri.

Von *Dr. E. Wymann, Altdorf.*

Als infolge der neuen Verfassung der reorganisierte Kanton Uri sich veranlaßt sah, eine den neuen Verhältnissen entsprechende genauere Ausscheidung der bisherigen Rechts- und Eigentumsverhältnisse zwischen der Staatsgewalt und den alten Bezirken Uri und Ursern vorzunehmen, wurde durch einen Landratsbeschluß vom 2. April 1851 eine Kommission mit dieser schwierigen Aufgabe betraut. Dieselbe setzte sich aus je drei Mitgliedern der interessierten Parteien zusammen und wurde daher kurzweg Neunerkommission genannt. In den Verhandlungsprotokollen dieser Kommission wurden in den Sitzungen vom 14. Christmonat 1853 (No. 33), vom 24. Weinmonat 1855 (No. 31), ferner vom 30. März 1858 (No. 28) jene alten Kanonen behandelt, die man mit Rücksicht auf ihre Zahl und die aufgegossenen Bilder „Apostelkanonen“ nannte. Da sich Meinungsverschiedenheiten über das Eigentumsrecht und die Zugehörigkeit dieser Geschütze ergaben, welche früher dem Bezirk Uri gehört hatten, (es waren 12 Stück, von denen 4 in der Franzosenzeit weggenommen worden seien) vereinigte man sich nach verschiedenen Sitzungen den 30. März 1858 allseitig zu dem Beschlusse:

- a) dem Bezirke Uri seien die mit Gl. 722 Sch. 12 A. 3 in der Bezirksrechnung belasteten Reparaturkosten fraglicher Kanonen vom Kantone zu erstatten.
- b) Seien die dem Bezirke Uri eigentümlich angehörenden 8 Geschützröhren zu dem durch eine unparteiische Abschätzung auszumittelnden Werte zu Handen des Kantons zu acquirieren.

Am 26. März 1858 entschied sich die Kommission, eine Expertise über diese Geschütze zu veranlassen, zu der Oberst Wurstemberger in Bern gewonnen wurde. Dieser schätzte in einem Schreiben vom 15. Juni 1858 den Wert jener Kanonen auf 1 Fr. 30 Rp. per Schweizerpfund. Über das Einzel- und Totalgewicht gibt uns folgendes Aktenstück den gewünschten Aufschluß:

Im Auftrag der Neunerkommission des Bezirks Uri und in Gegenwart von Herrn Pannerherr Alexander Muheim und Herrn Landesstatthalter Infanger nachstehende 8 Kanonen gewogen:

Nr. 1.	Kanone St. Jakob	ñ	610	ohne	Jahrzahl
„ 2.	„ St. Andreas	ñ	555	mit	Jahrzahl 1746
„ 3.	„ St. Johannes	ñ	555	„	1746
„ 4.	„ St. Petrus	ñ	545	„	1746
„ 5.	„ St. Paulus	ñ	557	„	1746
„ 6.	„ St. Bartholomäus	ñ	585	„	1772
„ 7.	„ St. Simon	ñ	607	ohne	Jahrzahl
„ 8.	„ St. Philippus	ñ	580	mit	Jahrzahl 1772
		ñ	4594		

Altdorf, den 22^{ten} April 1859.

Zraggen, Waagmeister.

Der Wert der abgeschätzten Kanonen betrug somit 5973 Fr. 20 Rp., welche Summe der Kanton samt den Reparaturkosten des Jahres 1835 im Betrage von 1270 Fr. nunmehr ausbezahlt. Seither gehörten die Apostelkanonen, wie übrigens materiell schon früher, zum Inventar des kantonalen Zeughauses und wurden bis 1904 auf dem Schächengrund und von da an in der ehemaligen Kaserne auf dem Lehn aufbewahrt. Im Sonderbundskrieg nahmen die Urner einige dieser Stücke auf ihrer Expedition über den Gotthard mit, wie sie schon 1755 beim Aufstand der Leventiner fünf Feldstücke mitgeführt hatten. In Friedenszeiten brauchte man sie auf dem Schächengrund zum Schießen am Fronleichnamsfest. Seitdem die Kanonen im Zeughaus auf dem Lehn untergebracht sind, stellt man sie zur Dekoration samt Zubehör an genanntem Feste vor dem Zeughaus auf. Von 1906—1910 waren zwei Apostelkanonen vor

dem historischen Museum zu Altdorf postiert und am 13. Oktober 1907 paradierten anlässlich der sechsten Jahrhundertfeier des Rütlichswures zwei andere Stücke neben dem Feldaltar auf der einsamen Waldwiese.

Über den Gießer und die Herstellungskosten läßt sich nichts sagen, da Protokolle und Rechnungen aus dieser Zeit gänzlich fehlen. Dagegen wird am 27. Mai 1746 unter den Schriften, welche je ein Landammann dem andern mit einem Verbal übergab, folgende Nummer erstmals erwähnt: „Item Accort wegen neüwen Stuckhen undt Bericht“. Dieser Akkord ist leider beim Brande von Altdorf zu Grunde gegangen. In einem Zeughausinventar, zwischen 1746 und 1786 aufgenommen, steht die Notiz: „6 neüe Stuckh von Metal sambt Vorzüg und [zu] Gehör, in anno 1746 gegossen“. Im „Troß Saal“ befanden sich laut dem genannten Inventar „4 Laveten, alte, von dennen 3 vergoßnen Stuckhen“. Unter den eingeschmolzenen Stücken werden aber kaum Exemplare von den Apostelkanonen zu verstehen sein. Im Protokoll der Landeskommission von 1802 lesen wir ferner: „den 19. Oktober sind die 3 Compagnien Marti, Arnold und Müller mit 2 unsrer im Zeighaus zu Bern gelegenen Canonen hier aus dem Feld zurück eingetroffen“. Unter dem gleichen Datum wird dann noch eingeschaltet das „Verzeichnis des Kriegsvorraths, so sich in unserm ehemaligen Zeighaus befunden“. Die Artillerie ist hier folgendermaßen vertreten: „12 Canonen oder Feldstücke, die 12 Apostel genannt, im Caliber \bar{n} 3. Eine Zürcher Canone im Caliber \bar{n} 3. Eine Schafhauser Canone im Caliber \bar{n} 2. Eine eisene unbrauchbare Canone. Drei Falconetten beiläufig im Caliber \bar{n} $\frac{1}{2}$. Vier Läufe auf einer Lavette im Caliber beyläufig \bar{n} $\frac{1}{4}$. Drei Granatenmörser im Caliber beyläufig \bar{n} 3. Ein detto von \bar{n} 2. Ein detto von \bar{n} $\frac{1}{4}$ “. Diese letztere Aufzeichnung hatte offenbar vorwiegend nur den Charakter einer historischen Erinnerung. Die zwei Kanonen von 1772 sind möglicherweise identisch mit jenen zwei Stücken, welche Oberst Jauch dem Zeughaus verehren mußte. Der bezügliche Landsgemeindebeschuß lautet: „Der Herr Oberst Carl Florian Jauch widerumb in lands vätterlichen Schutz aufgenommen, zu einer billichen Bestrafung aber solle er zwey möthallene Stückh (Stückhlin) in das Zeughaus auf seinen Kösten anschaffen 1770.“
